

Bundeskabinett: Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags

Bereits eine Woche nach Veröffentlichung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 hat das Bundeskabinett diesen Entwurf am 21.08.2019 ohne wesentliche Änderungen als Regierungsentwurf beschlossen.

Damit werden ab dem Veranlagungsjahr 2021 im ersten Schritt der Rückführung des Solidaritätszuschlags rund 90 % der Zahler von Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer vollständig entlastet. Die Freigrenzen in § 3 SolzG werden angehoben von 972 Euro / 1.944 Euro (Einzel-/Zusammenveranlagung) auf 16.956 Euro / 33.912 Euro. Nach Berechnungen des BMF für den Veranlagungszeitraum 2021 bedeutet das, dass bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 61.717 Euro (Einzelveranlagung) bzw. 123.434 Euro (Zusammenveranlagung) künftig gar kein Solidaritätszuschlag mehr anfällt. Die Beträge für das Lohnsteuerabzugsverfahren werden entsprechend angepasst. Die Rückführung des Solidaritätszuschlags erstreckt sich allerdings nicht auf die pauschale Lohnsteuer, d.h. hier muss weiterhin der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % abgeführt werden. Die Unternehmen bleiben hier weiterhin belastet.

Für weitere 6,5 % der Zahler von Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer entfällt der Zuschlag zumindest in Teilen. Denn an die neue deutlich ausgedehnte Freigrenze schließt sich eine sog. Milderungszone an, welche einen Belastungssprung vermeidet. Bei Überschreiten der Freigrenze wird die Durchschnittsbelastung durch den Solidaritätszuschlag allmählich an die Normalbelastung herangeführt. Die Begrenzung der zusätzlichen Grenzbelastung in der Milderungszone auf 11,9 % führt zu deren Streckung. Ein kontinuierlicher Anstieg der Gesamtbelastung durch Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag bleibt sichergestellt. Nach Berechnungen des BMF für den Veranlagungszeitraum 2021 gilt die Milderungszone für zu versteuernde Einkommen zwischen Freigrenze und 96.409 Euro (Einzelveranlagung) bzw. 192.818 Euro (Zusammenveranlagung).

Auf die Körperschaftsteuer von Kapitalgesellschaften (also insbesondere GmbHs und AGs) wird der Solidaritätszuschlag unverändert erhoben.

Bundeskabinett: Erbschaftsteuerrichtlinien 2019 von der Bundesregierung beschlossen

Am 21.08.2019 hat das Bundeskabinett den Entwurf der Erbschaftsteuerrichtlinien 2019 (ErbStR 2019) beschlossen. Der Regierungsentwurf entspricht nach erster Durchsicht – insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zur Verschönerung von unternehmerischem Vermögen – weitgehend dem Referentenentwurf des BMF vom 20.12.2018 (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 47/2018).

Die deutliche Kritik aus Wirtschaft und Wissenschaft insbesondere zur Ermittlung des jungen Verwaltungsvermögen und der jungen Finanzmittel im Konzern hat keinen Eingang in den Entwurf gefunden. Auch wird auf die zahlreichen Zweifels-

fragen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Behandlung von Sonderbetriebsvermögen, im Entwurf nicht weiter eingegangen.

Der Bundesrat befasst sich voraussichtlich am 20.09.2019 mit dem Regierungsentwurf. Im Falle der nach Art. 108 Abs. 7 GG erforderlichen Zustimmung des Bundesrats ist mit der Veröffentlichung der ErbStR 2019 noch in diesem Jahr zu rechnen.

Die Erbschaftsteuer-Richtlinien 2019 sind laut Regierungsentwurf auf alle Erwerbsfälle anzuwenden, für die die Steuer nach dem 21.08.2019 [Tag des Kabinettsbeschlusses] entsteht. Sie gelten auch für Erwerbsfälle, für die die Steuer vor dem 22.08.2019 [Tag nach dem Kabinettsbeschluss] entstanden ist, soweit sie geänderte Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes betreffen, die vor dem 01.05.2019 anzuwenden sind. Bisher ergangene Anweisungen, die mit den Erbschaftsteuer-Richtlinien 2019 im Widerspruch stehen, sind nicht mehr anzuwenden.

BMF: Schreiben zu den GoBD vom 11.07.2019 von der Homepage genommen

Das BMF hat das vorab auf seiner Homepage eingestellte Schreiben zu den GoBD in der Fassung vom 11.07.2019 (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 26/2019) wieder entfernt und die alte Fassung vom 14.11.2014 dort wieder eingestellt. Aus dem BMF ist zu dieser Vorgehensweise zu hören, dass die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) vom 14.11.2014, veröffentlicht im Bundessteuerblatt (BStBl I 2014 S. 1450), weiterhin gelten würden. Da weiterer Abstimmungsbedarf mit den Bundesländern bestehe, sei die im Juli auf der Internetseite des BMF veröffentlichte Folgeversion der GoBD wieder entfernt worden. Das BMF gehe aber davon aus, dass das Folgeschreiben nach erfolgter Abstimmung mit den Ländern kurzfristig wieder online gestellt und im Bundessteuerblatt veröffentlicht werde. Die Fassung vom 11.07.2019 war bisher noch nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht worden.

BMF: Anwendungsschreiben zu § 3 Nr. 15 EStG veröffentlicht (Steuerfreiheit von JobTickets und Nutzung ÖPNV)

Seit dem 01.01.2019 sind Arbeitgeberleistungen für Fahrten des Mitarbeiters mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (inkl. Fahrten zu einem Sammelpunkt oder einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet) und für alle Fahrten des Mitarbeiters im öffentlichen Personennahverkehr steuerfrei (§ 3 Nr. 15 EStG). Die Steuerfreiheit gilt nur, wenn die Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden (keine Gehaltsumwandlung). Begünstigt sind sowohl Bar- als auch Sachzuwendungen. Ziel dieser Begünstigung ist es, die Mitarbeiter verstärkt zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu veranlassen, um die durch den motorisierten Individualverkehr entstehenden Umwelt- und Verkehrsbelastungen sowie den

Energieverbrauch zu senken. Mit [BMF-Schreiben vom 15.08.2019](#) hat die Finanzverwaltung nun ihre Sichtweise zum Umfang der Steuerbefreiung und zum erforderlichen Nachweis der Aufwendungen veröffentlicht.

Begünstigte Aufwendungen

Die Steuerbefreiung gilt insbesondere für Fahrberechtigungen in Form von Einzel/Mehrfahrtenfahrscheinen, Zeitkarten (z.B. Monats-, Jahrestickets, Bahncard 100), allgemeine Freifahrberechtigungen und Freifahrberechtigungen für bestimmte Tage („Feinstaubticket“) oder Ermäßigungskarten (z.B. Bahncard 25, Bahncard 50). Es ist nicht von vorneherein schädlich für die Steuerbefreiung, wenn die Fahrberechtigung auch die Mitnahme von anderen Personen umfasst oder auf andere Personen übertragbar ist. Es ist auch gleichgültig, ob die Fahrkarte vom Arbeitgeber oder vom Mitarbeiter beschafft wird.

Zu den **öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr** zählen Fernzüge der Deutschen Bahn (ICE, IC, EC), Fernbusse auf festgelegten Linien oder Routen und mit festgelegten Haltepunkten und vergleichbare Hochgeschwindigkeitszüge und schnellfahrende Fernzüge anderer Anbieter (z.B. TGV, Thalys). Bei Nutzung dieser Verkehrsmittel („Personenfernverkehr“) ist nur die Nutzung zu Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (inkl. Sammelpunkt und weiträumigem Tätigkeitsgebiet) begünstigt. Sie gilt somit nur für Mitarbeiter, die in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis stehen. Zusätzlich werden auch Leiharbeitnehmer in die Steuerbegünstigung einbezogen.

Zum **öffentlichen Personennahverkehr** gehört nach dem Schreiben die allgemein zugängliche Beförderung von Personen im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt ist, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. Aus Vereinfachungsgründen rechnet die Finanzverwaltung alle öffentlichen Verkehrsmittel, die nicht Personenfernverkehr im o.g. diesem Sinne sind, zum ÖPNV. Ausgeschlossen ist jedoch die Nutzung von für konkrete Anlässe speziell gemieteten Bussen oder Bahnen, von Taxen im Gelegenheitsverkehr, die nicht auf konzessionierten Linien oder Routen fahren und von Flugzeugen. Da nur die „Beförderung von Personen“ als ÖPNV angesehen wird, sind (ebenfalls allgemein zugängliche) Mobilitätsoptionen wie z.B. Car-, Bike- oder Scootersharing nicht begünstigt. Da bei Nutzung des ÖPNV alle Privatfahrten begünstigt sind, kann die Steuerbefreiung auch für Mitarbeiter ohne aktives Beschäftigungsverhältnis (inkl. Leiharbeitnehmer) genutzt werden.

Anrechnung auf die Entfernungspauschale und Bescheinigung der steuerfreien Leistungen

Die steuerfreien Arbeitgeberleistungen mindern die im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung abziehbare Entfernungspauschale und müssen in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Mitarbeiters in Zeile 17 bescheinigt werden. Dies gilt auch für die Zuschüsse für reine Privatfahrten.

Die Minderung der Entfernungspauschale erfolgt maximal bis auf 0 € und ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Fahrberechtigung vorzunehmen. Auch wenn der Mitarbeiter die Fahrkarte nicht für die Wege zwischen Wohnung

und erster Tätigkeitsstätte (inkl. Sammelpunkt und weiträumigem Tätigkeitsgebiet) nutzt, sondern ausschließlich für private Fahrten, wird die Entfernungspauschale gekürzt. Die Kürzung kann aber unterbleiben, wenn der Mitarbeiter wirksam auf die Fahrberechtigung verzichtet hat (indem er die Fahrberechtigung nicht annimmt oder eine Fahrkarte zurückgibt). Dieser Verzicht muss als Beleg zum Lohnkonto genommen werden.

Wenn der Mitarbeiter die Fahrkarte auch für Dienstreisen oder die wöchentliche Familienheimfahrt im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung nutzt, kann die Kostenerstattung nach Dienstreisegrundsätzen bzw. den Grundsätzen für eine doppelte Haushaltsführung steuerfrei bleiben. Diese Steuerbefreiung (§ 3 Nr. 13 und § 3 Nr. 16 EStG) ist vorrangig vor § 3 Nr. 15 EStG zu prüfen. Im BMF-Schreiben sind dazu einige Beispiele dargestellt (Rz. 15 bis 23).

Wenn sich die Fahrberechtigung auf zwei oder mehr Kalenderjahre erstreckt (z.B. Jahresticket) muss der Wert der Fahrkarte gleichmäßig auf den Gültigkeitszeitraum verteilt und entsprechend in den jeweiligen Kalenderjahren bescheinigt werden. Evtl. Mengenrabatte, wie sie bei Job-Tickets oft enthalten sind, müssen nicht bescheinigt werden, es können die Aufwendungen des Arbeitgebers inkl. USt herangezogen werden.

Die Bescheinigungspflichten gelten u.E. auch für Verleiher, wenn der jeweilige Entleiher dem Leiharbeitnehmer steuerfreie Zuschüsse oder Fahrberechtigungen gewährt.

Aufzeichnungs- und Nachweispflichten

Für die Aufzeichnung der steuerfreien Arbeitgeberleistungen im Lohnkonto gilt Folgendes:

Überlässt der Arbeitgeber eine Fahrberechtigung für den ÖPNV oder für den Personenfernverkehr, die nur zur Nutzung für die Strecke zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (inkl. Sammelpunkt und weiträumigem Tätigkeitsgebiet) berechtigt, muss er den Beleg für die erworbene Fahrberechtigung als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren. Geht die Fahrberechtigung für den Personenfernverkehr über die Strecke zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (inkl. Sammelpunkt und weiträumigem Tätigkeitsgebiet) hinaus oder wird sie auch für Dienstreisen oder die wöchentliche Familienheimfahrt bei doppelter Haushaltsführung genutzt, müssen zusätzlich Nachweise zur Ermittlung des nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfreien Betrags (z.B. Prognoseberechnung für die Nutzung einer Bahncard zu Dienstreisen) als Beleg zum Lohnkonto aufbewahrt werden.

Erstattet der Arbeitgeber die Aufwendungen für die vom Mitarbeiter selbst beschafften Fahrberechtigungen, müssen die Fahrkarten oder entsprechende Belege (z.B. Rechnungen über den Erwerb eines Fahrausweises oder eine Bestätigung des Verkehrsträgers über den Bezug eines Jobtickets) als Belege zum Lohnkonto aufbewahrt werden. Der Zuschuss darf dabei die Aufwendungen des Mitarbeiters einschließlich Umsatzsteuer für die entsprechenden Fahrberechtigungen nicht übersteigen.

Anwendungsregelung

Das BMF-Schreiben ist ab dem 01.01.2019 anzuwenden.

Wenn der Arbeitgeber von der Steuerfreiheit des § 3 Nr. 15 EStG aktuell noch keinen Gebrauch macht, sondern die Arbeitgeberleistungen weiterhin nach § 40 EStG oder § 37b EStG pauschaliert, kann dies auch bis zum 31.12.2019 fortgeführt werden. Bei Anwendung des § 40 EStG müssen die pauschal besteuerten Beträge dann in der Zeile 18 der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung bescheinigt werden.

Hat der Mitarbeiter eine Fahrberechtigung vor dem 01.01.2019 erworben, für die er auch nach dem 01.01.2019 noch Zahlungen erbringt (z.B. Abo mit monatlicher Zahlung), können die Zuschüsse des Arbeitgebers ab dem 01.01.2019 nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfrei bleiben. Hat der Mitarbeiter seine Fahrberechtigung aber bereits vor dem 01.01.2019 bezahlt (z.B. Abo mit Einmalzahlung, Jahresticket), können in 2019 keine steuerfreien Zuschüsse geleistet werden, auch wenn die Fahrkarten in 2019 noch gültig ist.

BFH: Frist für Antrag auf Regelbesteuerung bei nachträglich erkannter verdeckter Gewinnausschüttung (vGA)

Der BFH hatte im Urteil vom 14.05.2019 ([VIII R 20/16](#), mit [Pressemitteilung](#)) zu entscheiden, ob Steuerpflichtige mit Kapitalerträgen aus einer unternehmerischen Beteiligung den Antrag auf Regelbesteuerung anstelle der Abgeltungsteuer zur Erlangung der anteiligen Steuerfreistellung im Rahmen des sog. Teileinkünfteverfahrens auch dann noch stellen können, wenn sich das Vorliegen von Kapitalerträgen erst durch die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) im Rahmen einer Außenprüfung ergeben hat.

Im Streitfall war der Kläger Alleingesellschafter der A-GmbH und Geschäftsführer der B-GmbH, einer 100%-igen Tochtergesellschaft der A-GmbH. Er bezog in den Streitjahren 2009 bis 2011 von der B-GmbH Gehalts- und Tantiemezahlungen sowie Honorare für Beratungsleistungen, welche er bei seiner Einkommensteuerklärung als Einkünfte aus selbständiger bzw. nichtselbständiger Arbeit behandelte. Einkünfte aus seiner Beteiligung an der A-GmbH erklärte er hingegen nicht. Der Kläger stellte jeweils Anträge auf sog. Günstigerprüfung, jedoch keine Anträge auf Regelbesteuerung gem. § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG. Hierfür hatte er bei der Abgabe seiner Einkommensteuererklärungen auch keinen Anlass gesehen, da er von Einkünften aus nichtselbständiger bzw. selbständiger Arbeit ausging.

Im Rahmen einer Außenprüfung wurde festgestellt, dass ein Teil des Geschäftsführergehalts, der Entgelte für Beratungsleistungen und der Tantieme als vGA anzusehen waren. Daraufhin stellte der Kläger im Dezember 2014 Anträge auf Regelbesteuerung. In den im Jahr 2015 geänderten Einkommensteuerbescheiden erhöhte das Finanzamt die Kapitaleinkünfte des Klägers um die vGA, unterwarf diese nach Günstigerprüfung zwar der tariflichen Einkommensteuer, wendete jedoch das Teileinkünfteverfahren nicht zugunsten des Klägers an. Die nach erfolglosem Einspruch erhobene Klage beim Finanzgericht war erfolgreich. Das Finanzgericht vertrat die Auffassung, dass die Vorschrift des § 32d Abs. 2 Nr. 3 S. 4 EStG, wonach der Antrag auf Regelbesteuerung spätestens zusammen mit

der Einkommensteuererklärung zu stellen ist, teleologisch auszulegen sei und im Streitfall nicht zur Anwendung komme, da eine Umqualifizierung der erklärten Einkünfte erst im Rahmen einer Außenprüfung erfolgt sei.

Nunmehr hat der BFH das Urteil des Finanzgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zu Unrecht sei die Vorinstanz davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens gemäß § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG vorgelegen hätten. Die in den Steuererklärungen enthaltenen Anträge auf Günstigerprüfung könnten nicht als fristgerechte konkludente Anträge gem. § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG angesehen werden. Eine teleologische Reduktion der gesetzlichen Fristenregelung, wie sie das Finanzgericht angenommen habe, scheide aus. Denn das Gesetz, das dem Steuerpflichtigen ausdrücklich nur ein fristgebundenes Wahlrecht gewähre, sei nicht planwidrig unvollständig. Der Steuerpflichtige könne sein Antragsrecht auch vorsorglich ausüben. Verzichte er auf einen solchen vorsorglichen Antrag, trage er das Risiko einer unzutreffenden Beurteilung von Einkünften im Rahmen seiner Steuererklärung.

Die vom Kläger in 2014 – und damit jeweils nach der Abgabe der Einkommensteuererklärungen für die Streitjahre – gestellten Anträge seien verfristet gewesen. Dies gelte selbst dann, wenn der Kläger im Dezember 2014 (zugleich) eine Berichtigung seiner Einkommensteuererklärungen vorgenommen hätte. Eine erfolgte Wahlrechtsausübung könne nicht als Berichtigung der Einkommensteuererklärungen für die Streitjahre gemäß § 153 AO qualifiziert werden. Denn die Nichtausübung eines Wahlrechts führe nicht dazu, dass die Steuerklärung unrichtig oder unvollständig und daher gemäß § 153 AO zu berichtigen sei.

Schließlich komme auch eine Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist nicht in Betracht, denn im Zeitpunkt der Antragsnachholung durch den Kläger sei die Jahresfrist des § 110 Abs. 3 AO bereits verstrichen gewesen. Es liege auch kein die Jahresfrist ausschließender Fall von höherer Gewalt vor.

Alle am 22.08.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
IV R 13/17	09.05.2019	Gewinn i.S. des § 34a Abs. 2 EStG - Behandlung des Übernahmevergebnisses nach § 4 Abs. 4 ff., § 7 UmwStG - gesonderte Feststellung der individuellen Berechnungsfaktoren für die Ermittlung des nicht entnommenen Gewinns
V R 64/17	26.06.2019	Nachträgliche Entgelterhöhung im Kundenbindungssystem
VII R 10/18	30.04.2019	Stromverbrauch in Transformations- und Umspannanlagen
VIII R 20/16	14.05.2019	Zum Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens bei nachträglich festgestellter vGA siehe auch: Pressemitteilung Nr. 53/19 vom 22.8.2019
VIII R 35/16	14.05.2019	Zur Qualifizierung der Tätigkeit eines Prüfingenieurs siehe auch: Pressemitteilung Nr. 54/19 vom 22.8.2019
IX R 36/17	12.03.2019	Vermietung und Verpachtung - Umschuldung eines Fremdwährungsdarlehens
X R 7/18	11.06.2019	Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf die Kapitalabfindung von Kleinbetragsrenten aus Altersvorsorgeverträgen
XI R 17/18	22.05.2019	Antrag auf "schlichte" Änderung innerhalb der Klagefrist; notwendige Konkretisierung des Antrags in Schätzungsfällen

Alle am 22.08.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
II B 84/18	25.06.2019	Schweizer Steuerberatungsgesellschaft
IV R 34/16	06.06.2019	Inhaltsadressat eines Gewerbesteuermessbescheids bei Ein-Unternehmer-Personengesellschaft

Aktenzeichen	Entscheidungs- datum	Stichwort
<u>IX B 27/19</u>	21.06.2019	Grundsätzliche Bedeutung: Vorliegen der Einkünfte- und Überschusserzielungsabsicht

Alle bis zum 23.08.2019 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs- datum	Stichwort
<u>V C 5 -S 2342/19/1000 7 :001</u>	15.08.2019	Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 15 EStG in der Fassung des Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (UStAVermG)

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Berlin
Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin

Düsseldorf
Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)
Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln
Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.